LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21529**

29.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8681 vom 31. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21106

Köln: Afghane trotz sexuellem Missbrauch auf freiem Fuß

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein 22-jähriger Afghane steht in Köln wegen einer Reihe schwerwiegender Vorwürfe im Fokus von Polizei und Behörden. Der junge Mann ist den Sicherheitsbehörden bereits seit mehreren Jahren bekannt. Seit 2021 wird der Afghane als „Prüffall Islamismus“ geführt. Hintergrund ist unter anderem ein Vorfall vom 30. Juni 2021, als er im Alter von 17 Jahren den irakischen Schriftsteller und Aktivisten Amed Sherwan über Facebook mit dem Tod bedrohte. Sherwan ist ein islamkritischer Atheist und setzt sich unter anderem für die Rechte von LGBTQ-Personen ein. Der Jugendliche beschimpfte ihn in einer Nachricht als Ungläubigen und forderte ihn auf, seine Aktivitäten einzustellen. Der Nachricht fügte er eine Bildmontage bei, die den Kopf des Aktivisten abgeschnitten darstellte. Wegen dieser Tat musste sich der damals noch minderjährige Afghane vor Gericht verantworten. Er wurde zu vier Gesprächen im Präventionsprogramm „Wegweiser“ der Kölner Arbeiterwohlfahrt verurteilt. Ob er tatsächlich an diesen Gesprächen teilgenommen hat, ist nach den vorliegenden Angaben allerdings unklar.[1]

Auch danach kam es zu weiteren Vorwürfen. Der Afghane soll zwei Mitschülerinnen sexuell belästigt haben. Das Amtsgericht Köln sprach deshalb am 20. November 2025 eine Verwarnung gegen ihn aus und verpflichtete ihn, an einer Therapie der Caritas teilzunehmen. Darüber hinaus steht der inzwischen 22-Jährige im Verdacht, eine Minderjährige zum Oralverkehr gezwungen und die Tat mit seinem Mobiltelefon gefilmt zu haben. Damit stehen mehrere unterschiedliche Vorwürfe im Raum, die von sexueller Belästigung bis hin zu einem mutmaßlichen sexuellen Übergriff auf eine Minderjährige reichen.[2]

Im Mai 2026 geriet der Mann erneut ins Visier der Sicherheitsbehörden. Er soll eine Synagoge in der Nähe der Kölner Roonstraße mit seinem Mobiltelefon gefilmt und anschließend hektisch telefoniert haben. Mitarbeiter der Synagoge wurden darauf aufmerksam und verständigten die Polizei. Die eingesetzten Beamten kontrollierten den Mann und durchsuchten sein Mobiltelefon. Dabei fanden sie nach den vorliegenden Angaben zwar keine Aufnahmen der Synagoge mehr, stießen jedoch auf Hinweise, die den Verdacht eines illegalen Waffenhandels begründeten. Außerdem soll auf dem Gerät Propagandamaterial des „Islamischen Staates“ entdeckt

[1] Vgl. https://apollo-news.net/weder-haftbefehl-noch-abschiebung-afghane-darf-trotz-sexuellen-missbrauchs-und-bespitzelung-einer-synagoge-bleiben/.
[2] Ebenda.

Datum des Originals: 29.09.2026/Ausgegeben: 05.10.2026

worden sein. Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand soll der Afghane die Aufnahmen der Synagoge gelöscht haben, offenbar um sie vor den Ermittlern zu verbergen.[3]

Aufgrund der neuen Erkenntnisse erwirkte die Polizei einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Verdächtigen. Es wurden Datenträger sichergestellt, die nun ausgewertet werden sollen. Die Ermittler müssen dabei insbesondere klären, welche Informationen sich darauf befinden, ob der Verdacht des illegalen Waffenhandels bestätigt werden kann und ob es weitere Hinweise auf eine mögliche islamistische Motivation oder Verbindungen gibt. Trotz der erheblichen Vorwürfe befindet sich der Mann weiterhin auf freiem Fuß. Die Staatsanwaltschaft hat bislang keinen Haftbefehl beantragt. Gleichzeitig versuchen die zuständigen Behörden, eine Abschiebung des Afghanen einzuleiten. Das Zentrale Ausländeramt in Köln arbeitet gemeinsam mit dem Staatsschutz an dem Verfahren. Voraussetzung für die weitere Vorbereitung der Abschiebung ist jedoch zunächst eine entsprechende Ausreiseverfügung.[4]

Genau daran scheitert das Verfahren derzeit. Nach den vorliegenden Angaben weigert sich die Staatsanwaltschaft zum jetzigen Zeitpunkt, der Ausreiseverfügung zuzustimmen. Oberstaatsanwalt Ulrich begründete dies damit, dass das laufende Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des illegalen Waffenhandels noch nicht abgeschlossen sei. Eine Ausreiseverfügung würde dem Beschuldigten und seinem Anwalt möglicherweise Details aus dem laufenden Strafverfahren offenlegen und damit die Ermittlungen erschweren. Deshalb hält die Staatsanwaltschaft eine solche Verfügung derzeit für unklug. Der Mann kann somit vorerst weder abgeschoben werden noch muss er aufgrund eines Haftbefehls in Untersuchungshaft.[5]

Der Hintergrund der Einreise des Afghanen nach Deutschland reicht bis ins Jahr 2013 zurück. Damals kam er gemeinsam mit seiner Familie im Rahmen eines Aufnahmeprogramms für afghanische Ortskräfte nach Deutschland. Sein Vater hatte in Afghanistan als Apotheker gearbeitet und deutsche Soldaten laut dem Medienbericht mit wichtigen Informationen versorgt. Als sich die Sicherheitslage für die Familie verschärfte, wurde sie deshalb nach Deutschland ausgeflogen.[6]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8681 mit Schreiben vom 29. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir unter dem 15.09.2026 im Wesentlichen berichtet, dass seine Behörde wegen des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts gegen den Beschuldigten ein noch andauerndes Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz führe. Aufgrund dessen und wegen des erheblichen Strafverfolgungsinteresses habe die Staatsanwaltschaft Köln vorerst kein Einvernehmen nach § 72 Absatz 4 AufenthG bezüglich der Ausweisung des Beschuldigten erteilt. Belege für eine ausgeprägte Ideologie oder Radikalisierung des Beschuldigten lägen – zum jetzigen Zeitpunkt – nicht vor.

[3] Ebenda.
[4] Ebenda.
[5] Ebenda.
[6] Ebenda.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über den Tatverdächtigen bekannt?

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Der Beschuldigte ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Nötigung
- in einem Fall wegen Bedrohung
- in einem Fall wegen Verbreitung, Erwerbs und Besitzes kinderpornographischer Inhalte
- in einem Fall wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern
- in zwei Fällen wegen sexueller Nötigung
- in einem Fall wegen Kennzeichenmissbrauchs.

3. Welche Vorstrafen hat der Tatverdächtige? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort auf die Frage 1 genannten Bericht zufolge weist der Registerauszug des Beschuldigten nicht in das Führungszeugnis aufzunehmende Sanktionen nach Jugendstrafrecht aus.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügt der Tatverdächtige? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Der Beschuldigte ist afghanischer Staatsangehöriger.

5. Wann wurden bisher jeweils aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Tatverdächtigen eingeleitet?

Bislang wurden keine Maßnahmen zur Beendigung des tatsächlichen Aufenthalts eingeleitet. Der Beschuldigte verfügt seit seiner Einreise ins Bundesgebiet über einen Aufenthaltstitel. Maßnahmen zur Beendigung des rechtmäßigen – und gegebenenfalls auch des tatsächlichen – Aufenthaltes werden fortlaufend geprüft.